

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 21.09.2009 erfolgt.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 17.02.2010 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 10.03.2010 bis zum 18.04.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB öffentlich aus-gelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 07.06.2010 im Stadtblatt Ribnitz - Damgarten bekanntgemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 3) geändert worden. Daher hat der Entwurf der Satzung in der Zeit vom 10.03.2010 bis zum 18.04.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich od. zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.06.2010 im Stadtblatt Ribnitz - Damgarten bekannt gemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Ribnitz - Damg., den
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.06.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ribnitz - Damgarten, den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Die Satzung wurde am 02.06.2010 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde am 07.06.2010 gebilligt.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Ribnitz - Damg., den 07.06.2010
Der Bürgermeister
- Der Beschluss über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 17.06.2010 im Stadtblatt Ribnitz - Damgarten bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 07.06.2010 in Kraft getreten.
Ribnitz - Damgarten, den 15.06.2010
Der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT RIBNITZ - DAMGARTEN ORTSTEIL KÖRKWITZ „AN DER BÄDERSTRASSE / Körkwitzer Bach“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Satzung der Stadt Ribnitz - Damgarten Ortsteil Körkwitz „An der Bäderstraße / Körkwitzer Bach“

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.04.2006 folgende Satzung für den Bereich „An der Bäderstraße“ erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das sich innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches befindet.
Das Plangebiet wird eingegrenzt im Norden durch die Straße „An der Bäderstraße“, im Osten durch Unland und den Körkwitzer Bach, im Süden durch das Wohngrundstück „An der Bäderstraße 2“ und Unland und im Westen durch die Wohnbebauung „An der Bäderstraße 2“.
- Die unten stehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Außenbereichsflächen

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind folgende Maßnahmen zu realisieren.
- Für die Kompensation ergibt sich gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein Flächenäquivalent von 1.826,0. Dieser Wert ist auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern vom Ökotothek der Stadt Ribnitz - Damgarten abzuholen.
- Zwischen dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung und dem südlich angrenzenden ökologisch höherwertigen Bereichen ist eine dauerhafte Abgrenzung (Einzäunung) vorzunehmen.

(2) Immissionsschutzmaßnahmen nach § 9 (1) 24 BauGB

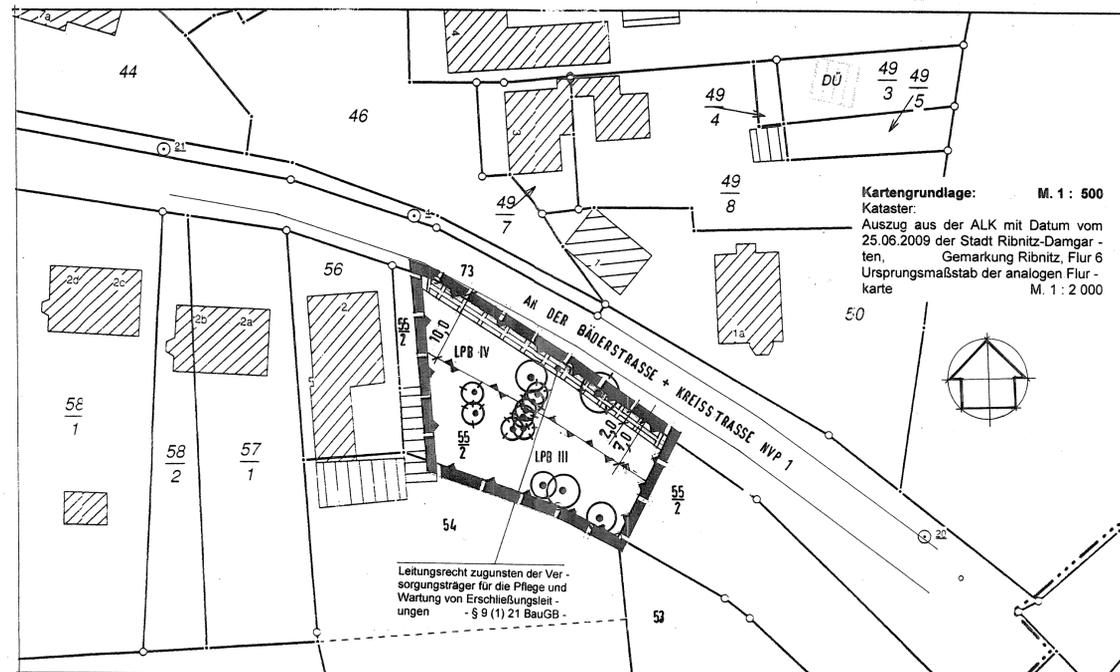
- Innerhalb der in der Karte gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind lärmzugewandte Gebäudesseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämmmaß in Abhängigkeit vom ausgewiesenen Lärmpegelbereich entsprechend nachfolgender Tabelle zu realisieren:

| Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außen-lärmpegel dB (A) | erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbauteils R _{w, res} (dB) | |
|------------------|-------------------------------------|--|--------------------------|
| | | Aufenthalts- und Wohnräume | Büro- und ähnliche Räume |
| III | 61 - 65 | 35 | 30 |
| IV | 66 - 70 | 40 | 35 |

Für lärmabgewandte Gebäudesseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB (A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB (A) gemindert werden.
- In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudesseite besteht.
- Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind auf der lärmabgewandten Gebäudesseite anzuordnen.

Hinweis zur Bodendenkmalpflege:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M - V (zuletzt geändert am 22.11.2001) (DSchG M - V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.



Planzeichenerklärung

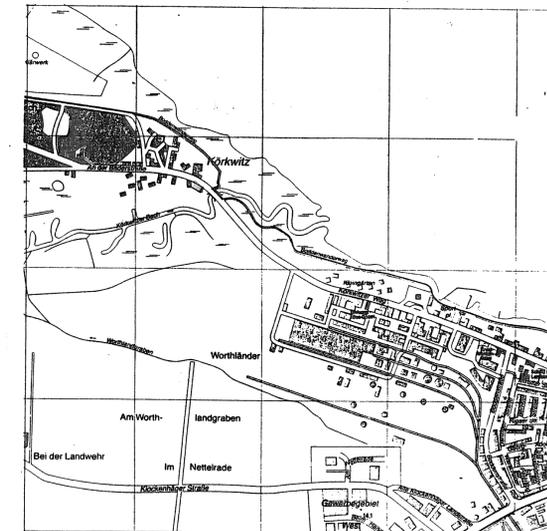
1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- LPB III hier: Lärmpegelbereich III
- LPB IV hier: Lärmpegelbereich IV
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

2. Darstellungen ohne Normencharakter

- zu fallender Baum
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Maßlinie mit Angabe in Metern

ÜBERSICHTSPLAN Maßstab: 1 : 15 000



SATZUNG DER STADT RIBNITZ - DAMGARTEN ORTSTEIL Körkwitz + Bereich „An der Bäderstraße / Körkwitzer Bach“ + nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 06.05.2010

Architekt W. Schön, Dipl.-Ing. + Am Wasserturm 3 + 18311 Ribnitz-Damgarten